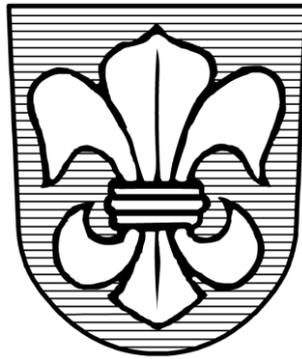


**Einwohnergemeinde
Zäziwil**



Verordnung über das Hundewesen

gültig ab 01. Juli 2013



EINWOHNERGEMEINDE ZÄZIWIL

Telefon 031 710 33 33 / Fax 031 710 33 34
gemeinde@zaeziwil.ch / www.zaeziwil.ch

Bernstrasse 1
Postfach 132, 3532 Zäziwil

Verordnung über das Hundewesen

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Reglement über das Hundewesen folgende Verordnung:

1. Pflichten der Hundehalterinnen und Hundehalter

Art. 1
Leinen- und Maulkorbpflicht¹ Auf dem Gemeindegebiet Zäziwil gilt die allgemeine Leinen- und Maulkorbtragepflicht gemäss Art. 7 des kantonalen Hundegesetzes.

² In der Gemeinde werden keine weiteren Orte mit Leinen- und Maulkorbpflicht bezeichnet.

Art. 2
Zutrittsverbot In der Gemeinde werden keine Orte bezeichnet, zu denen Hunde keinen Zutritt haben.

2. Hundetaxe

Art. 3
Bemessung¹ Die Hundetaxe beträgt CHF 50.00 pro Tier und Jahr.

² Sie wird jährlich nach dem Stichtag (01. August) mittels Rechnung bei den Hundehaltern eingezogen.

3. Schlussbestimmungen

Art. 4
Inkrafttreten¹ Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Reglement über das Hundewesen per 01. Juli 2013 in Kraft.

² Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften auf.

Genehmigungsvermerk

Vorliegende Verordnung über das Hundewesen wurde durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 15. August 2013 genehmigt.

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

sig. Elsa Nyffenegger

sig. Gerhard Gugger

Publikation der Rechtsetzung

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Rechtsetzung dieser Verordnung gemäss Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung im Anzeiger Konolfingen vom 22. August 2013 publiziert wurde.

Der Gemeindeschreiber:

sig. Gerhard Gugger